

Verordnung des Rektorats der Technischen  
Universität Graz über die Zuständigkeit in  
studienrechtlichen Angelegenheiten und die  
Festlegung der anzuwendenden Satzung für  
die gemeinsam eingerichteten  
Lehramtsstudien im  
Entwicklungsverbund Süd-Ost

VO 94000 SRAE 128-02

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>EVSO</i>	<i>VR Stefan Vorbach</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>14.05.2020</i>	<i>29.05.2020</i>	<i>02.06.2020</i>



## **Verordnung des Rektorats der Technischen Universität Graz über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung für die gemeinsam eingesetzten Lehramtsstudien im Entwicklungsverbund Süd-Ost**

Die Rektorate der Bildungseinrichtungen des Entwicklungsverbunds Süd-Ost<sup>1</sup> haben gem. § 54e Abs. 3 UG und § 39b Abs. 3 HG festgelegt, welche Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der beteiligten Bildungseinrichtungen im Rahmen der folgenden gemeinsam eingesetzten Lehramtsstudien im Entwicklungsverbund Süd-Ost zur Anwendung kommen:

- Bachelor- und Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung
- Erweiterungsstudien zur Erweiterung des Bachelorstudiums und des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung
- Erweiterungsstudium für AbsolventInnen sechsemestriger Lehramtsstudien

### **Zuständigkeit studienrechtlicher Organe**

#### **§ 1**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 nach Wahl der Studierenden an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen.
- (2) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich nicht auf eine bestimmte Prüfung, Bachelor- oder Masterarbeit oder auf die Anerkennung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten beziehen, ist das Rektorat oder studienrechtliche Organ jener Bildungseinrichtung zuständig, an der die Zulassung zum Studium erfolgt ist. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
  - Meldung der Fortsetzung des Studiums
  - Erlöschen der Zulassung
  - Beurlaubung
  - Studienbeitrag
  - Verleihung des akademischen Grades
  - Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse

---

<sup>1</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Karl-Franzens-Universität Graz, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Pädagogische Hochschule Steiermark, Technische Universität Graz, Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

- Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements
  - Genehmigung einer Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer
  - Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG bzw. § 52 Abs. 8 Z 2 HG
  - Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung
  - Ausschluss vom Studium aufgrund eines Plagiats
- (3) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich auf eine bestimmte Prüfung, Bachelor- oder Masterarbeit beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Bildungseinrichtung zuständig, an der der/die Studierende im konkreten Fall die betreffende Prüfung ablegt bzw. an der die betreffende Bachelor- oder Masterarbeit betreut wird. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
- Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
  - Entgegennahme der Meldung des Themas von Masterarbeiten
  - Einsetzung von PrüferInnen und Prüfungskommissionen
  - Betrauung von Lehrenden mit der Betreuung von Masterarbeiten und Zuweisung von Studierenden zu BetreuerInnen
  - Abbruch von Prüfungen
  - Aufhebung von Prüfungen
  - Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie Bachelor- und Masterarbeiten
  - Ausschluss der Benützung der abgelieferten Masterarbeit
  - Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Prüfungen und Bachelor- und Masterarbeiten
  - Nichtigerklärung von Beurteilungen
- (4) Für die Durchführung der Masterprüfung und sämtliche studienrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Masterprüfung ist das studienrechtliche Organ jener Bildungseinrichtung zuständig, an der die Masterarbeit betreut wurde.
- (5) Für die Anerkennung von Prüfungen ist das studienrechtliche Organ jener Bildungseinrichtung zuständig, an welcher der/die Studierende zum Studium zugelassen ist, sofern diese Kooperationspartnerin gemäß Anlage 2 Anerkennungen für das betreffende Unterrichtsfach, die betreffende Spezialisierung oder die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen durchführt. Führt die Bildungseinrichtung, an welcher der/die Studierende zum Studium zugelassen ist, für ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung des/der Studierenden oder für die Bildungswissenschaftlichen Grundlagen keine Anerkennungen durch, ist der Antrag an einer der Bildungseinrichtungen zu stellen, die gemäß Anlage 2 Anerkennungen im betreffenden Unterrichtsfach, der betreffenden Spezialisierung oder den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen durchführen.

## **Anzuwendende Satzung**

### **§ 2**

- (1) Für Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 1 und 2 sind die Satzung, Verordnungen und Richtlinien jener Bildungseinrichtung anzuwenden, an der der/die Studierende zum Studium zugelassen wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Zulassungen an der Technischen Universität Graz und der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz bezüglich der Zulassungsfristen die Satzung der Universität Graz anzuwenden.
- (3) Bei der Erstellung der Curricula der Lehramtsstudien gilt an der Technischen Universität Graz bezüglich des Vorsehens von freien Wahlfächern im Curriculum die Satzung der Universität Graz.

### **§ 3**

- (1) Für Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 3, 4 und 5 sind die Satzung, Verordnungen und Richtlinien jener Bildungseinrichtung anzuwenden, an der der/die Studierende die betreffende Prüfung ablegt, die betreffende Bachelor- oder Masterarbeit betreut wird oder der betreffende Anerkennungsantrag gestellt wird.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Entwicklungsverbund Süd-Ost bezüglich des Vorziehens von Prüfungen aus einem aufbauenden Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums die Satzung der Universität Graz. Davon abweichend gilt für Prüfungen, die an der Technischen Universität Graz bzw. der Universität für Musik und darstellende Kunst abgelegt werden, bezüglich des Vorziehens von Prüfungen aus einem aufbauenden Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums die Satzung der Technischen Universität Graz bzw. der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.
- (3) Zusätzlich zu Abs. 1 gelten an den Pädagogischen Hochschulen für Fachprüfungen § 23 Abs. 2 und § 27 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz.
- (4) Abweichend von Abs. 1 ist an den Pädagogischen Hochschulen bezüglich der Anzahl der Wiederholungen von Prüfungen die Satzung der Universität Klagenfurt anzuwenden.
- (5) Abweichend von Abs. 1 ist bezüglich der Anzahl der Wiederholung von Bachelorarbeiten die Satzung jener Bildungseinrichtung anzuwenden, an der der/die Studierende zum Studium zugelassen wurde.
- (6) Zusätzlich zu Abs. 1 ist bei Anerkennungsanträgen, die an der Technischen Universität Graz, der Universität Klagenfurt oder der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz gestellt werden, auch § 36 Abs. 4 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz anzuwenden.

## **In-Kraft-Treten**

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rektorats über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung für die gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien im Entwicklungsverbund Süd-Ost, Mitteilungsblatt vom 28. Juni 2019, 18b. Stück, 153., außer Kraft.

Für das Rektorat: Der Rektor

## Anlage 1 – Zuständigkeit für die Zulassung zum Studium

In den Tabellen ist gekennzeichnet, in welchen Unterrichtsfächern und Spezialisierungen die beteiligten Bildungseinrichtungen Zulassungen durchführen. Die Zulassung zum Bachelor- oder Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, zu einem Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelor- oder Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung oder zu einem Erweiterungsstudium für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien kann an einer Bildungseinrichtung erfolgen, wenn die betreffende Bildungseinrichtung in zumindest einem der gewählten Unterrichtsfächer oder der gewählten Spezialisierung Zulassungen durchführt.

Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, zum Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung oder zum Erweiterungsstudium für AbsolventInnen sechssemestriger Lehramtsstudien:

Unterrichtsfach/Spezialisierung	AAU	KFUG	KUG	TUG	PHB	PHK	KPHG	PHSt
Bewegung u. Sport	X	X				X		X
Bildnerische Erziehung			X					X
Biologie und Umweltkunde		X						X
Bosnisch-Kroatisch-Serbisch		X						
Burgenlandkroatisch/Kroatisch					X			
Chemie		X						X
Darstellende Geometrie				X				
Deutsch	X	X			X	X		X
Englisch	X	X			X	X		X
Ernährung, Gesundheit und Konsum		X						X
Französisch	X	X						
Geographie und Wirtschaftskunde	X	X			X	X		X
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	X	X			X	X		X
Griechisch		X						
Informatik	X			X		X		X
Instrumentalmusikerziehung			X			X		X
Italienisch	X	X				X		
Katholische Religion		X					X*)	
Latein		X						
Mathematik	X	X			X	X		X
Musikerziehung			X			X		X
Physik		X			X			X
Psychologie/Philosophie		X						
Russisch		X						
Slowenisch	X	X				X		
Spanisch	X	X						
Technische und Textile Gestaltung			X					X
Spezialisierung Inklusive Pädagogik		X					X*)	X
Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe		X					X*)	

Zulassung zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder zum Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung:

Unterrichtsfach/Spezialisierung	AAU	KFUG	KUG	TUG	PHB	PHK	KPHG	PHSt
Bewegung u. Sport	X	X				X		X
Bildnerische Erziehung			X					X
Biologie und Umweltkunde		X						X
Bosnisch-Kroatisch-Serbisch		X						
Burgenlandkroatisch/Kroatisch					X			
Chemie		X						X
Darstellende Geometrie				X				
Deutsch	X	X			X	X		X
Englisch	X	X			X	X		X
Ernährung, Gesundheit und Konsum		X						X
Französisch	X	X						
Geographie und Wirtschaftskunde	X	X			X	X		X
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	X	X			X	X		X
Griechisch		X						
Informatik	X			X		X		X
Instrumentalmusikerziehung			X					X
Italienisch	X	X				X		
Katholische Religion		X					X*)	
Latein		X						
Mathematik	X	X			X	X		X
Musikerziehung			X					X
Physik		X			X			X
Psychologie/Philosophie		X						
Russisch		X						
Slowenisch	X	X				X		
Spanisch	X	X						
Technische und Textile Gestaltung			X					X
Spezialisierung Inklusive Pädagogik		X					X*)	X
Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe		X					X*)	

\*) Zulassung nur für die Fächerkombinationen „Katholische Religion und Spezialisierung Inklusive Pädagogik“ und „Katholische Religion und Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe“

## Anlage 2 – Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen

In den Tabellen ist gekennzeichnet, in welchen Unterrichtsfächern und Spezialisierungen die beteiligten Bildungseinrichtungen Anerkennungen durchführen.

Anerkennungen für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, für das Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Bachelorstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung und für das Erweiterungsstudium für Absolventinnen sechssemestrieger Lehramtsstudien:

BWG/Unterrichtsfach/Spezialisierung	AAU	KFUG	KUG	TUG	PHB	PHK	KPHG	PHSt
BWG	X	X			X	X	X	X
Bewegung u. Sport	X	X				X		X
Bildnerische Erziehung			X					X
Biologie und Umweltkunde		X						X
Bosnisch-Kroatisch-Serbisch		X						
Burgenlandkroatisch/Kroatisch					X			
Chemie		X						
Darstellende Geometrie				X				
Deutsch	X	X			X	X		X
Englisch	X	X			X	X		X
Ernährung, Gesundheit und Konsum		X						X
Französisch	X	X						
Geographie und Wirtschaftskunde	X	X			X	X		X
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	X	X			X	X		X
Griechisch		X						
Informatik	X			X				X
Instrumentalmusikerziehung			X			X		
Italienisch	X	X						
Katholische Religion		X					X	
Latein		X						
Mathematik	X	X			X			X
Musikerziehung			X			X		
Physik		X			X			X
Psychologie/Philosophie		X						
Russisch		X						
Slowenisch	X	X				X		
Spanisch	X	X						
Technische und Textile Gestaltung								X
Spezialisierung Inklusive Pädagogik		X					X	X
Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe		X					X	



Anerkennungen für das Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung und für das Erweiterungsstudium zur Erweiterung des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung um ein Unterrichtsfach oder eine Spezialisierung:

BWG/Unterrichtsfach/Spezialisierung	AAU	KFUG	KUG	TUG	PHB	PHK	KPHG	PHSt
BWG	X	X			X	X	X	X
Bewegung u. Sport	X	X				X		X
Bildnerische Erziehung			X					X
Biologie und Umweltkunde		X						X
Bosnisch-Kroatisch-Serbisch		X						
Burgenlandkroatisch/Kroatisch					X			
Chemie		X						
Darstellende Geometrie				X				
Deutsch	X	X			X	X		X
Englisch	X	X			X	X		X
Ernährung, Gesundheit und Konsum		X						X
Französisch	X	X						
Geographie und Wirtschaftskunde	X	X			X	X		X
Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung	X	X			X	X		X
Griechisch		X						
Informatik	X			X				X
Instrumentalmusikerziehung			X					
Italienisch	X	X						
Katholische Religion		X					X	
Latein		X						
Mathematik	X	X			X			X
Musikerziehung			X					
Physik		X			X			X
Psychologie/Philosophie		X						
Russisch		X						
Slowenisch	X	X				X		
Spanisch	X	X						
Technische und Textile Gestaltung								X
Spezialisierung Inklusive Pädagogik		X					X	X
Spezialisierung Vertiefende Katholische Religionspädagogik für die Primarstufe		X					X	